

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 auf Grund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 367) sowie des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (Sächs.GVBl. S. 247) - in der jeweils aktuellen Fassung - die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie ist schriftlich zu beantragen.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung Stadträte, Ortschaftsräte

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung – anstelle einer Entschädigung nach § 1.

Diese wird gezahlt

**- bei Stadträten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 € |

**- bei Ortschaftsräten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
|--|---------|

Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende im Stadtrat erhält zusätzlich zum Grundbetrag monatlich

25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird mit dem Sitzungsgeld zusammen im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betroffenen überwiesen.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 4 Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat

Die Fraktionen des Stadtrates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird in der Anlage zur Entschädigungssatzung geregelt.

### § 5 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| 1. Stellvertreter | 300,00 € |
| 2. Stellvertreter | 250,00 € |
| 3. Stellvertreter | 200,00 € |

Die ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten diese Aufwandsentschädigung anstelle des in § 3 Absatz 1 genannten Grundbetrages.

## § 6 Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von (anstelle einer Entschädigung nach § 1):

Ortschaft Kittlitz:	426 €
Ortschaft Ebersdorf:	345 €
Ortschaft Rosenhain:	213 €
Ortschaft Großdehsa:	213 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

## § 7 Aufwandsentschädigung Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung – anstelle der Entschädigung in § 1. Diese setzt sich zusammen:

- aus einem monatlichen Grundbetrag
  - für den Friedensrichter in Höhe von 40,00 €
  - für seinen Stellvertreter in Höhe von 20,00 €
- aus einem Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 08,00 €

(2) Der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld werden im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betreffenden überwiesen.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Bei begründeter Nichtteilnahme zu den Sitzungen bzw. Sprechstunden ist eine schriftliche Entschuldigung im voraus zu erbringen. In diesen Fällen wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von

- 20,00 € für den Friedensrichter sowie
- 10,00 € für den Stellvertreter

gezahlt.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Grundbetrag/Sitzungsgeld gezahlt.

## § 8 Wahlehenamt

- (1) Allen an der Durchführung von Wahlen beteiligten ehrenamtlichen Personen ist eine Entschädigung zu zahlen – anstelle der Entschädigung nach § 1. Ausnahme bilden hier die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die keine Bediensteten der Stadtverwaltung Löbau sind. Die Höhe der Entschädigung pro Wahltag richtet sich nach der Wahlart sowie der auszuführenden Wahlfunktion.

Wahlfunktion	Wahlen mit einem Stimmzettel	verbundene Wahlen
Gemeindewahlausschuss Sitzungsgeld je Sitzung (außer Bedienstete der StV)	gemäß § 1	gemäß § 1
Mitarbeiter der Wahlzentrale	25 €	25 €
Wahlvorsteher	35 €	45 €
Stellvertreter	30 €	40 €
Beisitzer	20 €	30 €
Bereitschaftskräfte	08 €	08 €

- (2) Die Entschädigung wird am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung an die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. die Mitarbeiter der Wahlzentrale bar ausgezahlt. Später erschienene Beisitzer bzw. hinzugezogene Ersatzpersonen erhalten ihre Entschädigung vor Antritt ihres Ehrenamtes. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung Löbau sind, erhalten die Gesamtsumme ihrer Entschädigung nach Abschluss aller Wahlaufgaben per Banküberweisung. Für die Bereitschaftskräfte besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Banküberweisung zu veranlassen.
- (3) Bei Nichtantritt des Wahlehrenamtes erfolgt keine Zahlung der Entschädigung. Gleiches gilt für Bereitschaftskräfte, die während ihrer Bereitschaftszeit nicht erreichbar sind. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nach Abs.1 bildet die in der Sitzungsniederschrift ausgewiesene Anwesenheit der Anspruchsberechtigten.
- (4) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gefordert, so findet jene Bestimmung Anwendung.

## § 9

### Reisekostenvergütung

Für die Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3, § 5, § 6, § 7 und § 8 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Löbau vom 03.12.2009 (Beschluss-Nr. 59/2009/SR), sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.10.2010 (Beschluss-Nr. 26/2010/SR) und die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2014 (Beschluss-Nr. 07/2014/SR) außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 5. September 2014

Buchholz  
Oberbürgermeister



## **Anlage zur Entschädigungssatzung vom 04.09.2014**

Auf der Grundlage des § 4 der Entschädigungssatzung vom 04.09.2014 gibt sich der Stadtrat zur finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit folgende verbindliche Rahmenbedingungen:

Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse. Die gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktionen muss unmittelbar dieser Aufgabenstellung dienen.

1. Die finanzielle Unterstützung darf ausschließlich zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt und verwendet werden (Zweckverbindung).
2. Über die tatsächliche Verwendung der Mittel von einer Fraktion ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Verwendungsnachweis), der dem Oberbürgermeister über das Büro des Stadtrates bis zum 30. Januar des Folgejahres zuzuleiten ist.
3. Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Aufwendungen sind nach Feststellung innerhalb einer Frist von einem Monat zurückzuerstatten.
4. Finanzielle Unterstützungsgelder dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen in erster Linie Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung und in Einrichtungen der Gebietskörperschaft in Betracht.
  - b) Kosten für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen. Hierzu zählen Personalkosten, einmalige Anschaffungen (Büromöbel, Geräte u.ä.) und wiederkehrende Ausgaben (Wartungskosten, Porto, Telefon, Papier etc.).
  - c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften (auch Abonnement), wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
  - d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten. Auf diese Zweckbindung ist besonders zu achten, um es nicht zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung kommen zu lassen.
  - e) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).
  - f) Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen sowie deren Schriftlich verfassten fachliche Zuarbeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.

5. Unzulässig ist die Verwendung von Unterstützungsgeldern exemplarisch für:

- a) Aufwendungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
- e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
- f) Spenden.

Ergänzend zu vorstehendem stellt die Verwaltung den Fraktionen eine Auslegungshilfe nach dem sog. Hessenbrief 2008 zur Verfügung.

- 6. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 7. Bei der Verteilung der Finanzmittel wird ein Maßstab in Ansatz gebracht, der einerseits dem Bedarf gerecht wird und andererseits auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Die Verteilung auf die einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

<b>Grundbetrag/jährlich/je Fraktion:</b>	<b>250 €</b>
<b>Fraktionsmitglied/jährlich:</b>	<b>60 €</b>

- 8. Die Auszahlungen erfolgen jährlich im Voraus in der 01. Januarwoche auf das Konto der Fraktion.